

Wichtige Aufbewahrungsfristen im Überblick *

	Aufbewahrungsfrist	Rechtsgrundlage
Ärztliche Aufzeichnungen	10 Jahre	§10 Abs. 3 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns
Aufzeichnungen über <u>Untersuchungen</u> mit Röntgenstrahlen	10 Jahre	§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung (RöV)
Aufzeichnungen über <u>Behandlungen</u> mit Röntgenstrahlen	30 Jahre	§ 28 Abs. 3 Röntgenverordnung (RöV)
Aufzeichnungen über <u>Untersuchungen</u> mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	10 Jahre	§ 85 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchVO)
Aufzeichnungen über <u>Behandlungen</u> mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	30 Jahre	§ 85 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung (StrlSchVO)
Betäubungsmittelrezepte	3 Jahre	§8 Abs. 5 BetäubungsmittelverschreibungsVO
Karteikarten, Betäubungsmittelbücher und EDV- Ausdrücke zum Nachweis von Verbleib und Bestand von Betäubungsmitteln in der Arztpraxis	3 Jahre	§13 Abs.3 BetäubungsmittelverschreibungsVO
Aufzeichnungen über die Anwendung von Blutprodukten und gentechnisch hergestellten Plasmaproteinen	15 Jahre	§14 Abs. 3 Transfusionsgesetz
Daten, z.B. Patientenidentifikationsnr., Chargenbezeichnung, Datum und Uhrzeit der Anwendung u.ä.	30 Jahre	§14 Abs. 2 und 3 Transfusionsgesetz
Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen	10 Jahre	§12 Gendiagnostikgesetz
Ärztliche Unterlagen einschließlich Krankenblätter und Röntgenaufnahmen im Durchgangsarztverfahren	15 Jahre	Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren . Punkt 5.6.
Vertragsärztliche Aufzeichnungen	10 Jahre	§57 Abs.3 Bundesmantelvertrag für Ärzte
Durchschläge von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	12 Monate	Muster 1, Nr. 10 der Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 zum BMV-Ä)
Quartalsabrechnung (Sicherungskopien)	16 Quartale	Punkt 3.7. der Anwendungsbestimmungen der KV Bayerns für die elektronische Abrechnung

* ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit; (Stand April 2012)